

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2002

### zur Aufstockung der gemeinschaftlichen Blauzungenkrankheit-Impfstoffbank

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 432)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/108/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/477/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine gemeinschaftliche Impfbank mit 500 000 Dosen dreiwertigem Blauzungenkrankheit-Impfstoff eingerichtet, der die Serotypen 4, 9 und 16 enthält.
- (2) Aus technischen Gründen hat das den Impfstoff herstellende Laboratorium der Kommission vorgeschlagen, diese Dosen ohne zusätzliche Kosten durch 500 000 neu hergestellte Dosen zu ersetzen.
- (3) Dieser dreiwertige Impfstoff sollte in Griechenland verwendet werden.
- (4) In Anbetracht der Seuchenlage in Griechenland haben die griechischen Behörden bestätigt, dass sie diesen Impfstoff in vorhersehbarer Zukunft nicht verwenden werden.

- (5) Es ist vorzuziehen, diese 500 000 Dosen dreiwertigen Impfstoff durch 500 000 Dosen zweiwertigen Impfstoff der Serotypen 2 und 9 zu ersetzen, die in Süditalien verwendet werden sollen, da die italienischen Behörden ihre Absicht bekannt gegeben haben, in diesen Regionen mit dieser Art Impfstoff zu impfen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die 500 000 Dosen dreiwertiger Blauzungenkrankheit-Impfstoff (Serotypen 4, 9 und 16) in der Impfbank gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/477/EG werden durch 500 000 Dosen zweiwertigen Impfstoff (Serotypen 2 und 9) ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 56.